

Im Zweifelsfall wichtig zu wissen:

Wer trägt die Verantwortung auf der Rohrnetzbaustelle?

Wie auf den meisten Baustellen ist auch auf Rohrnetzbaustellen das Gefährdungspotential hoch: Ständig ändert sich die Situation durch den Baufortschritt, Per-

sonen wechseln eventuell häufig, die räumliche Nähe zu unbeteiligten Personen, Gebäuden oder anderen erdverlegten Leitungen führt zu unterschiedlichen, meist

unkalkulierbare Gefahren. In erster Linie steht der Bauherr, das Versorgungsunternehmen, in der Verantwortung sowohl gegenüber den an der Baustelle Tätigen als

Sachen Arbeitsschutz weist die Baustellenverordnung (BauStVO) als Ausdruck der Verkehrssicherungspflicht dem Versorgungsunternehmen eine Reihe von Pflichten zu. Diese bestehen unabhängig davon, ob überhaupt eigene Mitarbeiter an der Rohrnetzbaustelle tätig werden und finden sich insbesondere in den §§ 2 und 3 Abs. 1 BauStVO. Halten sich, wie wohl häufig, Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle auf, ist eine zentrale Forderung der BauStVO, dass ein Koordinator die vorgesehenen Maßnahmen abzustimmen hat. Mit der Zuweisung von Pflichten an den Bauherrn, den Koordinator und die jeweiligen Arbeitgeber (§ 5 BauStVO) werden Verantwortlichkeiten verteilt und potentiell Haftende festgelegt.

Damit wird auch deutlich, dass es nicht einen Verantwortlichen allein auf der Rohrnetzbaustelle gibt.

Wesentliche Pflicht: Überwachung

Die Verkehrssicherungspflicht des Versorgungsunternehmens reduziert sich abgesehen von den in §§ 2 und 3 Abs. 1 BauStVO festgelegten Geboten zumeist auf eine Überwachung. Da der Bauherr in der Regel keine Möglichkeit hat, unmittelbar auf die Baufirma/-firmen einzuwirken (kein Direktionsrecht), beschränken sich seine Pflichten im Vorfeld auf Auswahl und Einweisung der Fremdfirma und auf das Umfeld des Fremdfirmeneinsatzes: Koordinierung, Sicherung sowie Überwachung. Schon während der Planung der Baumaßnahme, der Auswahl der Fremdfirma und der vertraglichen Gestaltung bestimmt der Bauherr das Maß, in dem er später den oder die Auftragnehmer überwachen muss.

Unabhängig davon werden weder das Ver-



sonen wechseln eventuell häufig, die räumliche Nähe zu unbeteiligten Personen, Gebäuden oder anderen erdverlegten Leitungen führt zu unterschiedlichen, meist

auch gegenüber den genannten Unbeteiligten. Die Verkehrssicherungspflicht des Versorgungsunternehmens entsteht dadurch, dass es die Gefahrenquelle veranlasst hat. In

sorgungsunternehmen noch andere Unternehmer/Arbeitgeber von ihrer arbeitsrechtlich geschuldeten Fürsorge und Verantwortung gegenüber den eigenen auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern dadurch befreit, dass sie andere verantwortliche Personen bestellen.

Unterschiedliche Verantwortungsbereiche: Baubeauftragter

Viele Unternehmen betrauen als Bauherren einen qualifizierten Mitarbeiter damit, beauftragte Fremdfirmen zu überwachen. Er soll als sogenannter Baubetreuer oder Baubeauftragter durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass die Arbeiten vertragsgemäß ausgeführt werden. Zur Art und Weise der Durchführung der Arbeiten kann und soll er zumeist keine Anweisungen geben. Bei sicherheitswidrigem Verhalten der Fremdfirma oder ihrer Mitarbeiter muss er jedoch die Vorgesetzten seines Unternehmens und der Fremdfirma informieren. Daneben wird er den Bauleiter informieren.

Bauleiter

Der verantwortliche Bauleiter hat auf die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens, die Betriebssicherheit an der Baustelle und – soweit mehrere Firmen zugleich tätig sind – das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten zu achten. Er kann sowohl zur Bauausführung als auch zum Arbeitsschutz Anweisungen erteilen. Mit diesen Befugnissen ausgestattet ist er auch strafrechtlich verantwortlich. In verschiedenen Bundesländern ist die Funktion des Bauleiters in der jeweiligen Landesbauordnung verankert. Zuweilen werden bei großen Baumaßnahmen neben dem verantwortlichen Bauleiter noch weitere Bauleiter bestellt.

Koordinator

Werden mehrere Firmen gleichzeitig auf einer Baustelle tätig, so hat der Bauherr nach § 3 Abs. 1 BauStVo einen Koordinator zu bestellen. Seine Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, dass sich die auf der Baustelle tätigen Firmen nicht gegenseitig gefährden. Der Koordinator kann wie der Bauleiter ein Mitarbeiter des Bauherrn, eines Bauunternehmers oder ein selbständiger Dritter sein: Zum Beispiel ein Architekt oder Bauingenieurbüro. In dem gesetzlichen Aufgabenkatalog werden dem Koordinator keine Weisungsbefugnisse in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erteilt. Dennoch hat er die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren. Will der Bauherr dem Koordinator auch eine Weisungsbefugnis erteilen, so ist dies ohne Weiteres möglich. Allerdings ist darauf zu achten, dass keine Überschneidung mit den Befugnissen und Pflichten des verantwortlichen Bauleiters eintritt. Besteht hingegen eine unmittelbare Gefahr für eigene Mitarbeiter oder unbeteiligte Dritte durch Handlungen der Fremdfirmenmitarbeiter, so ist jeder im Auftrag des Bauherrn mit der Überwachung oder Koordinierung betraute Beschäftigte befugt, die Arbeiten sofort stoppen zu lassen.

Strafrechtliche Verantwortung

Die Verantwortlichkeit aller genannten Personen ergibt sich ausschließlich aus ihrem Kompetenzbereich: Nur derjenige, der aufgrund seiner Position oder vertraglich zugewiesenen Befugnisse die Möglichkeit hat, Gefahren durch eigenes Eingreifen abzuwehren, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das geschieht dann, wenn er es unterlassen hat, einzugreifen, wo es geboten gewesen wäre. Für den Baubeauftragten oder Baubetreuer besteht eine solche Verpflichtung regelmäßig nicht. Der Bauleiter hat hingegen aufgrund seiner Position die Befugnisse und ist daher verantwortlich. Für den Koordinator zieht schon sein Aufgabenbereich die Grenze seiner Verantwortlichkeit recht eng. Ohne weitergehend eingeräumte Weisungsbefugnis ist von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit daher nicht auszugehen. 